

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 27. August 2014

**725.**

### **Schriftliche Anfrage von Karin Rykart Sutter und 4 Mitunterzeichnenden betreffend Vereinbarung mit den Quartiervereinen der Stadt, Kriterien zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze**

Am 4. Juni reichten Gemeinderätin Karin Rykart Sutter (Grüne) und 4 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/182, ein:

Am 3. Oktober 2012 stimmte der Gemeinderat der Weisung GR-Nr. 2012/220, Beiträge 2013 bis 2016 an die Quartiervereine der Stadt Zürich, mit 100 zu 0 Stimmen zu. Es wurde damit insgesamt einen Betrag von jährlich wiederkehrend 328'200 Franken für alle 25 Quartiervereine der Stadt Zürich bewilligt. Gemäss Weisung wird der Betrag den einzelnen Quartiervereinen erst ausbezahlt, wenn diese der Dienstabteilung Stadtentwicklung die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht des Vorjahres eingereicht haben.

Bereits am 24. August 2011 hat die Stadt Zürich mit den in der Zürcher Quartierkonferenz zusammengeschlossenen Quartiervereinen eine Vereinbarung unterzeichnet. Darin sind die Grundsätze der Quartiervereine als auch die Grundsätze der Stadtverwaltung schriftlich festgehalten. Unter dem Titel Organisation der Quartiervereine ist zu lesen, dass diese für alle Personen offen sind, welche im entsprechenden Quartier wohnen bzw. mit ihm verbunden sind. Auch müssen die Quartiervereine bei der Zusammenstellung ihrer Führungsgremien sicherstellen, dass keine Einseitigkeit oder Voreingenommenheit besteht und dass sie parteipolitisch unabhängig sind. Die Quartiervereine haben auch den Auftrag, aktiv Mitgliederwerbung zu machen und sie müssen über eine eigene Website verfügen. Auf dieser Website soll der aktuelle Jahresbericht, die Vorstandsmitglieder und eine Kontaktadresse publiziert werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hält die verantwortliche Dienstabteilung den Grundsatz ein, dass der vom Gemeinderat bewilligte Betrag erst ausbezahlt wird, wenn die Jahresrechnung und der Jahresbericht des einzelnen Quartiervereins vorliegt? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, welchen Quartiervereinen wurde die Auszahlung verweigert, weil sie die verlangten Berichte nicht einreichten?
2. Inwiefern und in welcher Form nimmt der Stadtrat bzw. die zuständige Dienstabteilung Einfluss auf die Quartiervereine, wenn die Grundsätze, welche in der Vereinbarung abgemacht wurden, nicht eingehalten werden?
3. Gibt es Quartiervereine, welche die Grundsätze nicht einhalten? Wenn ja, welche? Wenn ja, was wurde unternommen?
4. Nach welchen Kriterien beurteilt der Stadtrat bzw. die zuständige Dienstabteilung ein Führungsgremium als nicht einseitig und nicht voreingenommen?
5. Hat der Stadtrat bzw. die zuständige Dienstabteilung Kenntnis von einzelnen Quartiervereinen, welche Personen bzw. Organisationen, welche Interesse an einer Mitgliedschaft haben, nicht aufgenommen werden? Wenn ja, um welchen Quartierverein handelt es sich? Wenn ja, wie wird dieser Umstand gegenüber dem Ziel „aktive Mitgliederwerbung“ in der Vereinbarung beurteilt?
6. Wie wichtig ist es dem Stadtrat bzw. der zuständigen Dienstabteilung, dass die Website der einzelnen Quartiervereine aktuell sind, so wie dies in der gemeinsamen Vereinbarung formuliert wurde?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Quartiervereine organisieren eine Vielzahl von bevölkerungsdienlichen Anlässen in der Stadt Zürich und engagieren sich in lokalen Belangen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einem lebendigen Stadtleben und werden deshalb seit Jahrzehnten von der Stadt Zürich finanziell unterstützt. Die jährlichen Beiträge an die Quartiervereine sind abhängig von der im Vereinsgebiet wohnhaften Bevölkerung sowie von der Anzahl durchgeführter Veranstaltungen und reichen von Fr. 10 740.– bis Fr. 16 450.– (GR Nr. 2012/220).

Die Quartierkonferenz Zürich (früher Konferenz der Quartiervereine von Zürich) ist die Dachorganisation der 25 Quartiervereine und wie diese ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZBG. Mitglieder des Vereins Quartierkonferenz sind die einzelnen Quartiervereine. Die Generalversammlung der Quartierkonferenz entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder über die

Aufnahme und den Ausschluss von Quartiervereinen. Die Stadt Zürich unterstützt die Quartierkonferenz mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 12 500.– (GR Nr. 2012/220).

Die «Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und den in der Quartierkonferenz zusammengeschlossenen Quartiervereinen» ist 2011 auf Initiative der Quartierkonferenz zustande gekommen. Sie umschreibt die Grundsätze der Organisation der Quartiervereine sowie der Zusammenarbeit der Quartiervereine mit der Stadt. Die Vereinbarung wurde 2013 abmachungsgemäss nach Ablauf von zwei Jahren gemeinsam überprüft. Die festgestellten Unzulänglichkeiten und Zuwiderhandlungen gegenüber den formulierten Grundsätzen wurden in einem Gespräch zwischen der Dienstabteilung Stadtentwicklung und einer Vertretung der Quartierkonferenz benannt. Man war sich dabei aber einig, dass die Vereinbarung eine gute Grundlage für die Selbstbindung und Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen ist, die weitergeführt werden sollte. Dieser Befund wurde anlässlich der jährlichen Zusammenkunft des Stadtrats mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Quartiervereine am 1. November 2013 vorgestellt und von den Anwesenden gemeinsam mit den folgenden Leitlinien für die weitere Zusammenarbeit zustimmend zur Kenntnis genommen:

- Der Vereinbarung muss sowohl auf Seite der Stadt als auch der Quartiervereine immer wieder Nachachtung verschafft werden. Zudem gilt es neue städtische Mitarbeitende und neue Vorstandsmitglieder über deren Existenz zu informieren. Dazu wird die Vereinbarung fortan jährlich allen städtischen Dienstabteilungen und Departementssekretariaten sowie allen Vorstandsmitgliedern der Quartiervereine zugestellt.
- Bei den Quartiervereinen liegt das Hauptaugenmerk bezüglich einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit mit städtischen Stellen auf einer breiteren Abstützung bei Stellungenbezügen zu städtischen Vorhaben sowie auf einer mässigen Rolle im Umgang mit Konflikten.
- Seitens Stadt stehen einerseits vermehrte Anstrengungen für einen möglichst frühzeitigen und umfassenden Einbezug (Information, Partizipation) und andererseits die verstärkte Rücksichtnahme auf die Abläufe und Fristigkeiten der Quartiervereine im Vordergrund.
- Bei von einer Seite festgestellten Abweichungen von der Grundhaltung der Vereinbarung oder von darin enthaltenen Absichtserklärungen wird frühzeitig das gemeinsame Gespräch gesucht.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1** («Hält die verantwortliche Dienstabteilung den Grundsatz ein, dass der vom Gemeinderat bewilligte Betrag erst ausbezahlt wird, wenn die Jahresrechnung und der Jahresbericht des einzelnen Quartiervereins vorliegt? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, welchen Quartiervereinen wurde die Auszahlung verweigert, weil sie die verlangten Berichte nicht einreichten?»):

Während die nachschüssige Auszahlung der leistungsabhängigen Veranstaltungsbeiträge jährlich eine systematische Erfassung aller Quartiervereine bedingt, hat die Stadt bezüglich der Bedingungen für die vorschüssige Auszahlung der Administrations- und Bevölkerungsbeiträge bisher eine grosszügige Praxis angewandt. Die Termine der Mitgliederversammlungen der Quartiervereine mit Abnahme von Jahresbericht und -rechnung erstrecken sich teilweise bis Anfang Juni. Um den Quartiervereinen möglichst rasch Mittel für ihre bevölkerungsdienlichen Aktivitäten bereitzustellen, wurden die Administrations- und Bevölkerungsbeiträge deshalb bis jetzt in der Regel bereits im Januar an alle Quartiervereine gemeinsam ausbezahlt. Das Vorhandensein aktueller Berichte wird von der Dienstabteilung Stadtentwicklung jeweils stichprobenartig auf den Websites der Quartiervereine erfasst. Die diesbezüglichen Unzulänglichkeiten bei verschiedenen Quartiervereinen wurden letztmals anlässlich der eingangs erwähnten Aussprache zur Überprüfung der Vereinbarung angesprochen.

Die Stadt Zürich ist nicht die allgemeine Beaufsichtigungsinanz der 25 Quartiervereine. Diese unterliegen bezüglich Kontrollmechanismen und Rechnungsführung den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZBG. Die Jahresberichte und Jahresrechnungen werden von den Mitgliederversammlungen als höchsten Organen der Quartiervereine abgenommen. Teilweise wird der Jahresbericht vorgängig von einer externen Revisionsstelle geprüft.

**Zu Frage 2** («Inwiefern und in welcher Form nimmt der Stadtrat bzw. die zuständige Dienstabteilung Einfluss auf die Quartiervereine, wenn die Grundsätze, welche in der Vereinbarung abgemacht wurden, nicht eingehalten werden?»):

Die Vereinbarung ist eine gegenseitige Absichtserklärung zwischen der Stadt und der Quartierkonferenz als Dachorganisation der Quartiervereine – und nicht zwischen der Stadt und den einzelnen Quartiervereinen. Bei Unzulänglichkeiten und Zuwiderhandlungen gegenüber den Grundsätzen der Vereinbarung ist deshalb in erster Linie die Quartierkonferenz in der Pflicht, bei den betreffenden Quartiervereinen vorstellig zu werden und diese an den Sinngehalt der getroffenen Übereinkunft zu erinnern.

Im Zusammenhang mit den Begebenheiten rund um die Generalversammlung des Quartiervereins Zürich 5 Industrie am 4. Juni 2014 hat die Stadtentwicklung Vertretungen dieses Quartiervereins und der Quartierkonferenz zu einer Aussprache eingeladen. Die Stadt wurde in diesem Fall deshalb unmittelbar selbst aktiv, weil einzelne Beschwerden über die Aufnahmepraxis des Quartiervereins direkt an sie herangetragen worden waren.

**Zu Frage 3** («Gibt es Quartiervereine, welche die Grundsätze nicht einhalten? Wenn ja, welche? Wenn ja, was wurde unternommen?»):

Wie eingangs erwähnt, wurde die Umsetzung der Vereinbarung 2013 beidseitig überprüft. Die dabei von verschiedenen städtischen Dienstabteilungen monierten Unzulänglichkeiten und Zuwiderhandlungen gegenüber den formulierten Grundsätzen betrafen diverse Quartiervereine, ergaben aber kein einheitliches Bild. Das Ergebnis der Überprüfung wurde in einem Gespräch zwischen der Dienstabteilung Stadtentwicklung und einer Vertretung der Quartierkonferenz diskutiert. Das Einfordern der Respektierung der Grundsätze bei den Quartiervereinen war und ist aufgrund der Parteien der Vereinbarung Aufgabe der Quartierkonferenz. Sie wurde anlässlich des Treffens mit dem Stadtrat vom 1. November 2013 daran erinnert.

**Zu Frage 4** («Nach welchen Kriterien beurteilt der Stadtrat bzw. die zuständige Dienstabteilung ein Führungsgremium als nicht einseitig und nicht voreingenommen?»):

Die Vereinbarung, in der sich die zitierten Anforderungen zur Zusammensetzung der Vereinsorgane finden, ist wie erwähnt kein rechtlich bindendes Dokument, sondern eine informelle gegenseitige Absichtserklärung zwischen der Stadt und der Quartierkonferenz. Sie ist eine Grundlage für die Selbstbindung der Beteiligten und für die gegenseitigen Umgangsformen. Das Einfordern der Respektierung der Grundsätze bei den Quartiervereinen obliegt dabei der Quartierkonferenz. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt die genannten Kriterien nicht weiter operationalisiert. Die parteipolitische Zusammensetzung der Quartiervereinsvorstände war aber Thema bei der Überprüfung der Vereinbarung im letzten Jahr.

**Zu Frage 5** («Hat der Stadtrat bzw. die zuständige Dienstabteilung Kenntnis von einzelnen Quartiervereinen, welche Personen bzw. Organisationen, welche Interesse an einer Mitgliedschaft haben, nicht aufgenommen werden? Wenn ja, um welchen Quartierverein handelt es sich? Wenn ja, wie wird dieser Umstand gegenüber dem Ziel „aktive Mitgliederwerbung“ in der Vereinbarung beurteilt?»):

Der Stadt liegen nur die erwähnten, im Zusammenhang mit der Generalversammlung des Quartiervereins Zürich 5 Industrie am 4. Juni 2014 direkt an sie herangetragenen Beschwerden einzelner Aufnahmewilliger über die Aufnahmepraxis dieses Quartiervereins vor. Diesen steht die Versicherung des Quartiervereins gegenüber, statutengemäss gehandelt zu haben. Von Seiten der Stadt konnte im vorliegenden Fall bisher weder ein Verstoss gegen das Vereinsrecht, noch ein Verstoss gegen Art. 60 ff. ZBG festgestellt werden. Die Stadt hat allerdings Kenntnis davon, dass die Aufnahmeverfahren der Quartiervereine unterschiedlich sind.

Der Stadt ist es zentrales Anliegen, dass die Quartiervereine interessierten Personen, die den Quartieren verbunden sind, offenstehen und ein möglichst breites Spektrum der Bevölkerung abbilden. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass sich aus Art. 60 ff. ZBG kein Recht auf Mitgliedschaft ergibt – dies gilt für die Quartiervereine wie für alle anderen Vereine. Eine nachweisliche systematische Nichtaufnahme von Personen, welche die statuarischen Bedingungen für die Aufnahme in einen Quartierverein erfüllen, widerspräche aus der Perspektive der Stadt allerdings dem Kerngedanken der Quartiervereine und würde eine Sistierung der städtischen Beiträge nach sich ziehen.

**Zu Frage 6** («Wie wichtig ist es dem Stadtrat bzw. der zuständigen Dienstabteilung, dass die Website der einzelnen Quartiervereine aktuell sind, so wie dies in der gemeinsamen Vereinbarung formuliert wurde?»):

Die Stadt erachtet es als wichtig, dass die von ihr finanziell unterstützten Quartiervereine zeitgemäss und aktuell über ihre Aktivitäten, Anliegen und Organisation informieren und kommunizieren. Im Sinne einer möglichst breiten lokalen Abstützung und zur Wahrung ihrer Funktion für die Stadt als «ein wichtiges Sprachrohr der Bevölkerung und der Quartiere» (Zitat Vereinbarung) müssen die Quartiervereine aus städtischer Sicht selbst das grösste Interesse daran haben. In diesem Zusammenhang gilt es allerdings auch die Möglichkeiten ehrenamtlicher Organisationen zu berücksichtigen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**